

**GRENZÄNDERUNGSVERTRAG
MIT DER GEMEINDE GRONE UND DEM LANDKREIS GÖTTINGEN**

vom 22. Januar 1960

§ 1

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß folgende Flurstücke der Flur 2 und der Flur 3 in einer Größe von insgesamt 51,3964 ha aus der Gemeinde Grone in die Stadt Göttingen umgegliedert werden:

- | | | |
|-----|------------------|--------|
| 1. | Flur 2 Flurstück | 20/11 |
| 2. | Flur 2 Flurstück | 77/7 |
| 3. | Flur 2 Flurstück | 77/10 |
| 4. | Flur 2 Flurstück | 77/12 |
| 7. | Flur 3 Flurstück | 106/2 |
| 8. | Flur 3 Flurstück | 117/37 |
| 9. | Flur 3 Flurstück | 117/36 |
| 10. | Flur 3 Flurstück | 104/2 |
| 11. | Flur 2 Flurstück | 20/10 |
| 12. | Flur 2 Flurstück | 173/2 |
| 13. | Flur 2 Flurstück | 17/3 |
| 14. | Flur 2 Flurstück | 17/1 |

§ 2

Die Umgliederung soll mit Wirkung vom 1.4.1960 erfolgen. Mit diesem Zeitpunkt tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Göttingen in Kraft.

§ 3

Um die durch die Grenzänderung eintretenden Ausfälle an Gemeindesteuern für die Gemeinde Grone und an Konzessionsabgabe für die Versorgung des Gebiets mit elektrischem Strom durch die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland für den Landkreis Göttingen auszugleichen, übernimmt die Stadt Göttingen folgende Verpflichtung:

- a) Die Stadt Göttingen führt auf unbegrenzte Zeit an die Gemeinde Grone 10 % der veranlagten Gewerbesteuer ab, die die Firma Robert Bosch GmbH, Stuttgart, für ihr künftiges Zweigwerk auf dem ehemaligen Flugplatzgelände sowie die Film-Atelier Göttingen GmbH und weitere Gewerbebetriebe, die sich auf dem umzugliedernden Gelände niederlassen, an die Stadt Göttingen zu zahlen haben.
- b) Die Stadt Göttingen sichert der Gemeinde Grone vom Tage der Umgliederung an für die Übergangszeit, in der die Stadt Göttingen von der Firma Bosch für das künftige Zweigwerk noch keine Gewerbesteuerzahlungen erhält, folgendes zu:

- 1) Die Stadt Göttingen wird der Gemeinde Grone die Gewerbesteuerbeträge überweisen, die die Film-Atelier Göttingen GmbH an die Stadt Göttingen gezahlt hat.
- 2) Das gleiche gilt für die von der Film-Atelier Göttingen GmbH gezahlten Grundsteuerbeträge.
- 3) Die Stadt Göttingen zahlt der Gemeinde Grone die Grundsteuer für die umgegliederten stadteigenen Flächen in der bisherigen Höhe weiter.

Die Stadt Göttingen wird die nach § 3 b) dieses Vertrages geleisteten Zahlungen auf die nach § 3 a) zu leistenden endgültigen Zahlungen anrechnen.

Die nach § 3 a) von der Stadt Göttingen zu leistenden endgültigen Zahlungen dürfen in keinem Fall den Gesamtbetrag der unter § 3 b) genannten Steuerbeträge unterschreiten.

- c) Die Stadt Göttingen wird an den Landkreis Göttingen auf unbegrenzte Zeit die Hälfte der Konzessionsabgabe zahlen, die sie für das eingegliederte Gebiet von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland, Kassel, erhält. Eine entsprechende Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn durch eine Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Göttingen und der EAM die Zahlung von Konzessionsabgabe entfallen sollte.

§ 4

Die Stadt Göttingen erklärt, daß sie Anträge zur Behebung ihrer Raumnot nur in der Richtung stellen wird, daß gleichzeitig eine Neuordnung des südhannoverschen Raumes erfolgt, daß also seitens der Stadt Göttingen nicht beabsichtigt ist, lebenswichtige Gemeinden des Kreises Göttingen ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit des Restkreises einzugemeinden.

§ 5

Der Vertrag tritt mit dem im Beschluß des Landesministeriums für die Grenzänderung angegebenen Zeitpunkt in Kraft. ¹⁾

Stadt Göttingen

Gemeinde Grone

Landkreis Göttingen

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.5.1960
- IK - 231.01 -

¹⁾ s. Nr. 1.12 der Sammlung